

Merkblatt Nr. 7 – Duplikat Carnet ATA/CPD

Bei Verlust, Vernichtung oder Diebstahl eines gültigen Carnet ATA/CPD kann der Carnet-Inhaber unter Angaben der Gründe und den Umständen des Verlusts ein Duplikat beantragen.

Das Duplikat darf nur für die einmalige Rückführung der Ware in die Schweiz verwendet werden. Weitere Reisen sind nicht gestattet.

Die Einfuhr der Waren ins Ausland mit einem Duplikat ist nicht erlaubt.

Voraussetzung

- Die Ware muss sich im Ausland befinden
- Das Carnet ATA/CPD ist noch gültig
- Es bleibt noch genügend Zeit für den administrativen Aufwand zur Ausstellung des Duplikats

Vorgehen

1. Bei Verlust des Carnets ATA/CPD **immer** schriftliche Meldung an die Handelskammer machen
2. Die Handelskammer stellt das Duplikat Carnet ATA/CPD aus und versieht alle Blätter mit dem Vermerk DUPLIKAT, der original Carnet ATA/CPD Nummer und dem Gültigkeitsdatum des Originals
3. Die Handelskammer sendet das Duplikat anschliessend direkt an die zuständige Zollstelle des BAZG zur Inkraftsetzung. Der Carnet-Inhaber erhält das Duplikat Carnet ATA/CPD vom BAZG bereit für die weitere Verwendung retour
4. Der Carnet-Inhaber kann nun mit dem Carnet ATA/CPD die Wiederausfuhr aus dem Ausland und die Wiedereinfuhr in die Schweiz erledigen. Falls er den Transport nicht selbst macht, kann er das Duplikat Carnet ATA/CPD seinem Vertreter zur Abfertigung abgeben.

Carnet nach Ausfuhr CH und Einfuhr Drittland verloren

- Die Handelskammer erstellt ein Duplikat des Carnet ATA, dieses enthält die Trennabschnitte Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr.
- Das Duplikat wird durch das Zollinspektorat Zürich-Flughafen in Embrach eröffnet und per Einschreiben direkt an den Kunden verschickt.

Carnet nach Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr verloren

- Kein Duplikat muss erstellt werden.
- In diesen Fällen reicht ein E-Mail des Kunden an das Zollinspektorat Zürich-Flughafen in Embrach, dass die Ware aus dem Ausland zurückgeführt wurde und nun retour in der Schweiz ist.

Carnet nach Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr verloren

- Der Carnetinhaber klärt ab, ob das Carnet beim Schweizer Zoll korrekt benützt worden ist. Es wird entschieden, ob auf Grund dieser Trennabschnitte die Kautionsretourneurende werden kann.